

Genossenschaft „Neustart – solidarisch leben + wohnen“

Initiativ- und Konzeptionsbeirat

Geschäftsordnung

Vorlage für Gründungsversammlung am 02. Oktober 2020

§ 1 Grundlage dieser Geschäftsordnung (GO) ist die Genossenschafts-Satzung § 18

§ 2 Aufgabe

Aufgabe des Initiativ- und Konzeptions-Beirats ist es, sich während der Aufbauphase mit den grundlegenden Konzepten für Finanzierung, Architektur, Bau, Nutzung und Betrieb eines gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Wohn- und Soziale Infrastruktur-Projektes – orientiert an der „Neustart Schweiz“-Idee – zu beschäftigen und Empfehlungen für den Vorstand zu erarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Beirates sind in der Regel Mitglieder der Genossenschaft. Es können auch Nicht-Mitglieder am Beirat teilnehmen, sofern sie vom Beirat dazu eingeladen werden. Das gilt auch für Personen, die sich vor der Zeichnung von Anteilen ein Bild von der Arbeit der Genossenschaft machen möchten. Diese Schnupper-Beiratsmitgliedschaft ist auf maximal 5 Beiratssitzungen begrenzt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt in der Regel alle 4 Wochen. Er kann auch kurzfristig vom Aufsichtsrat einberufen werden, wenn es für die Lösung aktueller Probleme und die Beantwortung aktueller Fragen förderlich ist.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsrat organisiert (Raum, Einladungen, Tagesordnung). An jeder Sitzung sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu beantragen.
- (4) Der Beirat kann zu einzelnen Themenbereichen Arbeitsgruppen bilden. Sie berichten dem Plenum fortlaufend in seinen Sitzungen.
- (5) Der Beirat erstellt ein Protokoll seiner Sitzungen. Es gilt als angenommen, wenn nach Versand über den Beirats-Mailverteiler nicht innerhalb einer Woche Widerspruch eingelegt wird. Widersprüche werden in der folgenden Sitzung behandelt. Das Protokoll muss vom Beirat bestätigt werden. Dann wird es für alle Genossenschaftsmitglieder einsehbar im Neustart-Wiki abgelegt.

§ 5 Zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Der Vorstand ist angehalten, den Empfehlungen des Beirates zu folgen, soweit diese mit den Bestimmungen der Satzung, seinen Befugnissen und allgemeinen Gesetzen übereinstimmen sowie die Finanzierung sichergestellt ist.

(2) Während der Bauphase kann die Situation eintreten, dass der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben bei speziellen Fragestellungen ein Meinungsbild der Genossenschaftsmitglieder benötigt. Je nach Dringlichkeit werden verschiedene Vorgehensweisen unterschieden:

a.) Sehr dringliche Fragestellungen trägt der Vorstand in einer Beiratssitzung vor und bittet um eine unmittelbare Rückmeldung. Zu dieser Beiratssitzung ergeht eine Einladung an alle Mitglieder.

b.) Dringliche Fragestellungen legt der Vorstand in einem möglichst kurzen Dokument, in dem auch Lösungsmöglichkeiten beschrieben werden, den Beiratsmitgliedern per Mail vor. Die Fragestellungen und etwaige Lösungsvarianten werden in den thematisch damit befassten Arbeitsgruppen des Beirates bearbeitet und die Ergebnisse im Rahmen einer Beiratssitzung diskutiert. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der Abfrage übermittelt.

(3) Die Umsetzung der Empfehlungen des Beirates durch den Vorstand bleibt Vorstandshandeln und muss von diesem verantwortet werden.

§ 6 Kontakt

Zur Kommunikation zwischen den Beiratsmitgliedern wird eine Kontaktliste erstellt mit Name, Mailadresse und optional Telefonnummer. Sie wird von der Geschäftsstelle verwaltet. Um sie aktuell zu halten, werden die Beiratsmitglieder gebeten, Datenänderungen zeitnah mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung wird implizit die datenschutzrechtliche Zustimmung zur Verwendung der Daten für die gruppeninterne Kommunikation gegeben.

§ 7 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.